

# Vereinsstatuten

## «Organja» mit Sitz in Salgesch

Anmerkung: Zur besseren Verständlichkeit wird bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Organja» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Salgesch. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, behält sich aber das Recht vor, zu politischen/gesellschaftlichen Entscheidungen und Diskussionen über die Organspende Stellung beziehen zu können.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf das Thema „Organspende“. Schwerpunkt ist dabei die Oberwalliser Bevölkerung, die Projekte können aber auch nationaler Natur sein.
- Förderung der Organ- und Gewebespende in der Schweiz

Diese Vereinszwecke können nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Vereinsmitglieder geändert werden (Art. 74 ZGB). Hierbei ist die Quorumsvorschrift zu beachten; Es müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

### 3. Mittel

#### 3.1 Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Alle Mitglieder ab 16 Jahren (Geburtsdatum) sind beitragspflichtig. Die Beiträge sind jährlich innert 30 Tagen nach Beginn des Vereinsjahres (1. Januar) oder des Beitrittstages zu entrichten. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Erfolgt der Beitritt nach dem 30. Juni, reduziert sich der Mitgliederbeitrag um 50%.

#### 3.2 Spenden, Zuwendungen, Gönnerbeiträge

Es ist dem Verein erlaubt, Spenden und Zuwendungen aller Art, gebunden zu Vereinszwecken, entgegenzunehmen.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1 Allgemein**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

### **4.2 Aktivmitglieder**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Erfüllung der oben genannten Vereinszwecke hat.

### **4.3 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können Personen werden, die

- a) sich besonders stark für die Gründung des Vereins eingesetzt haben.
- b) sich besonders stark für die Entwicklung des Vereins eingesetzt haben.
- c) den Verein in grossem Stile finanziell unterstützt haben.

Mit Ausnahme von c) gilt die Bedingung, dass ein Mitglied erst nach mindestens 10 Jahren als Aktivmitglied zum Ehrenmitglied werden kann.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist vom 1. März bis zum 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Für Ehrenmitglieder besteht gemäss Art. 70 Abs. 2 ZGB eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Der Austritt kann grundlos erfolgen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren, wobei diesbezüglich besondere Bestimmungen gelten (vgl. Punkt 10).

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

### **8.1 Stimmrecht**

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes beitragspflichtige sowie jedes Vorstands- und Ehrenmitglied eine Stimme; Natürlichen und juristischen Personen steht 1 Stimmrecht zu. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen). Wenn alle Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen, hat dies dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **8.2 Quorumsvorschrift**

Mit Ausnahme von Art. 74 ZGB (Änderung des Zwecks, vgl. Punkt 2) und der Vereinsauflösung (vgl. Punkt 14) besteht keine Quorumsvorschrift. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es bedarf keiner Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern (qualifizierte Anwesenheit). Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht erlaubt.

### **8.3 Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit (Wahlen und Abstimmungen) entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

### **8.4 Verzicht auf Stimmrecht**

Bei der Déchargeerteilung verzichtet der Vorstand auf sein Stimmrecht. Ebenso auf das Stimmrecht verzichten Mitglieder, die selber für ein Amt kandidieren.

## **8.5 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## **9. Der Vorstand**

### **9.1 Allgemein**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Finanzchef und dem Aktuar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Handlungen des Vorstands sind verpflichtend, d.h. er trägt die Verantwortung dafür. Er darf die Geschäftsführung delegieren; Die vom Vorstand beauftragte Stelle handelt dann im Namen des Vereins, wobei ihre Handlungen ebenfalls verpflichtend sind.

### **9.2 Präsident**

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet den Verein und repräsentiert ihn gegenüber der Öffentlichkeit. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind dem Pflichtenheft zu entnehmen.

### **9.3 Vizepräsident**

Der Vizepräsident übernimmt die Leitung des Vereins, wenn der Präsident nicht anwesend ist. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind dem Pflichtenheft zu entnehmen.

### **9.4 Finanzchef**

Der Finanzchef führt gemäss Art. 69a ZGB Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Ist der Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, so finden die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Anwendung. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind dem Pflichtenheft zu entnehmen.

### **9.5 Aktuar**

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind dem Pflichtenheft zu entnehmen.

### **9.6 Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung der getätigten Spesen sowie auf ein Sitzungsgeld. Der Vorstand bestimmt jährlich (in der ersten Sitzung des Vereinsjahres) die Höhe des Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld darf nicht genehmigt werden, wenn es mehr als 5% der verfügbaren finanziellen Mittel ausmacht. Die Spesenregelung und die Vergütungen müssen den finanziellen Verhältnissen des Vereins angepasst sein. Alle Entschädigungen an den Vorstand müssen im Budget berücksichtigt und in der Rechnung als solche ausgewiesen werden.

## **10. Die Revisoren**

Der Vorstand bestimmt jeweils am Ende des Vereinsjahres den Revisor. Dieser kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der amtierende Präsident hat diesen Entscheid zu fällen.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2013 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----